

der dann eintretende Wechsel in der Regierung. Da Berengaria nach dem Testament ihres Vaters die nächste Nachfolge in Kastilien zustand, so ließ sie sich 1217 zunächst als Königin anerkennen, aber nur, um sofort ihre Rechte auf ihren damals achtzehnjährigen Sohn Ferdinand aus ihrer geschiedenen Ehe mit Alfons IX. von Leon zu übertragen. Im Juli 1217 wurde Ferdinand III. zum König proklamiert und wenige Tage später in Valladolid gekrönt¹⁴⁾.

Diese Veränderung stieß jedoch auf allen Seiten auf heftigen Widerstand, und Berengaria hatte als Regentin sowohl gegen eine starke kastilische Adelsgruppe unter der Führung von drei Brüdern aus dem Hause de Lara wie gegen die Einfälle Alfons' IX. von Leon zu kämpfen, der Kastilien für sich erobern wollte. In diese Wirren griff im Sommer 1218 die römische Kurie mit energischen Schutzmaßnahmen für Ferdinand III. ein: auf Bitten Berengarias bestätigte Honorius III. am 10. Juli 1218 noch einmal den bei der Ehescheidung Berengarias geschlossenen Vertrag zwischen Alfons VIII. von Kastilien und Alfons IX. von Leon, den schon Innocenz III. 1213 gutgeheißen hatte¹⁵⁾. Danach stand Ferdinand die legitime Nachfolge sowohl in Kastilien wie — beim Ableben seines Vaters — auch in Leon zu. Am 19. August 1218 erfolgte dann noch ein ausdrückliches Schutzprivileg des Papstes für Ferdinand III. und sein Reich¹⁶⁾ und unter dem gleichen Datum ein dringlicher Aufruf an die kastilischen Bischöfe, dem unmündigen König gegen seine Widersacher zu helfen und sie mit kirchlichen Strafen zu belegen¹⁷⁾. Aber diese Maßnahmen verfrachten nicht, und die Kämpfe gingen noch bis in den November 1218 fort, wo dann ein Friede mit Alfons IX. zustande kam.

In diesen Zeitraum nach dem 19. August 1218 ließe sich nun unser Brief Nr. I mühelos einreihen, nur daß eine Gefangenschaft Ferdinands, die doch ersichtlich den Anlaß zu dem Schreiben gab, in den zeitgenössischen Quellen sonst nirgends erwähnt wird. Doch wenn wir diesen Umstand zunächst einmal beiseite setzen, dann lassen sich die sonstigen Probleme des Briefes leicht lösen. Die breiten Ausführungen des Exordiums über die durch die göttliche Gerechtigkeit und die menschliche Schwäche gleichermaßen gebotene Notwendigkeit einer ge-

¹⁴⁾ Schirrmacher a. a. O. S. 332 f.

¹⁵⁾ Pressutti Nr. 1518.

¹⁶⁾ Pressutti Nr. 1587; auf dieses Privileg bezieht sich zweifellos unser Brief: *presertim, cum nos ipsum (sc. regem) et eiusdem regnum sub nostra et apostolice sedis protectione duxerimus admittendum.*

¹⁷⁾ Pressutti Nr. 1588.